

Die Gebäudeversicherungssumme muss der aktuellen Feuer-Versicherungssumme der kantonalen Gebäudeversicherung oder einer gleichwertigen Schätzung entsprechen. Bei der Versicherungssumme für die Mobilien (Einrichtung / Hausrat etc.) muss die Summe dem Neupreis der versicherten Sachen entsprechen. Die Versicherungssumme der Gebäude wird jährlich dem aktuellen kantonalen Baukostenindex angepasst.

Bitte alle Angaben wie Baujahr / Verwendungszweck / Anzahl Stockwerke ergänzen. Die gewünschte Deckung und Variante bitte in den vorgegebenen Feldern markieren. Beim Ertrags- oder Mietertragsausfall kann zwischen 1, 2 und 3 Jahren Haftzeit gewählt werden. Bei der mehrjährigen Haftzeit wird die Summe des Jahresumsatzes oder/und Jahresmietertrages in der Police verdoppelt resp. verdreifacht und die entsprechende Haftzeit ausgewiesen.

Sollten die Angaben auf diesem Antrag unvollständig sein oder eine Summe nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen, bitten wir Sie die Angaben zu korrigieren.

Ermächtigung/ Unterschriften

Einwilligungsklausel / Datenschutz

- Soweit für die Antragsprüfung und Vertragsabwicklung erforderlich, entbinden wir ausdrücklich die angefragten Vorversicherer von ihrer Geheimhaltungspflicht. Wir ermächtigen sie, der Helvetia Auskunft zu erteilen.

Bestätigung

- Ich/Wir bestätigen, die vorstehenden Fragen vollständig und wahrheitsgemäss beantwortet zu haben und je ein Exemplar der auf dem vorliegenden Versicherungsvertrag anwendbaren Allgemeinen Versicherungsbedingungen, sowie allfälliger Besonderer Bedingungen von der Helvetia vor Einreichung dieses Antrages empfangen zu haben.
- Ich/Wir bestätigen weiter, dass wir nach Einsicht in das Antragsformular und nach Aushändigung der genannten Vertragsdokumente über folgende Punkte orientiert sind:
 - Die Identität unseres Versicherers
 - Den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages. Wir kennen insbesondere die versicherten Risiken, den Umfang des Versicherungsschutzes, die Höhe der geschuldeten Prämien, die Laufzeit und Beendigung des Versicherungsvertrages und unsere weiteren Pflichten aus dem Versicherungsvertrag.
 - Die Bearbeitung unserer Personendaten einschliesslich Zweck und Art der Datensammlung sowie Empfänger und Aufbewahrung der Daten.

Ich/Wir bestätigen, dass ich/wir eine Kopie des vorliegenden Antrages erhalten haben.

Ort: _____ Datum: _____ Unterschrift: _____

Bestimmungen Erdbeben und Vulkanausbruch

Versicherte Schäden

Versichert sind Schäden an den versicherten Sachen als:

1. direkte Folge eines Erdbebens oder eines Vulkanausbruches;
2. mittelbarer oder unmittelbarer Folgeschaden eines Erdbebens oder eines Vulkanausbruches durch Feuer oder Wasser sowie durch Abhandenkommen im Zusammenhang mit Plünderungen.

Nicht versicherte Sachen und Schäden

1. Kernbrennstoffanlagen;
2. Geldwerte;
3. Schäden bei kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, Terrorismus und den dagegen ergriffenen Massnahmen, es sei denn, der Versicherungsnehmer weise nach, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht;
4. Schäden durch nukleare Kontamination (radioaktive Verseuchung) jeglicher Art mit Ausnahme von Schäden durch radioaktive Isotope, die sich auf dem Betriebsareal befinden;
5. Schäden durch Überborden und Auslaufen von gestauten Gewässern mit einem Nutzinhalt von über 500'000 m³.

Vertragsgrundlagen und wichtige Hinweise

Allgemeine Bedingungen (AVB)

Es gelten die folgenden, beigefügten Allgemeinen Bedingungen:

- Allgemeine Bedingungen für die Helvetia Versicherung von Erdbeben und Vulkanausbruch, Ausgabe Juni 2011
- Darin enthalten sind:
- Kundeninformation
 - Weitere Vertragsbestimmungen

Besondere Bedingungen

Stockwerkeigentum

Wird das in dieser Police bezeichnete Gebäude durch die Gemeinschaft der Stockwerkeigentümer in einem einheitlichen Vertrag versichert, gelten folgende Sonderbestimmungen, solange die Voraussetzung der gemeinsamen Versicherung gegeben ist.

1. Hat ein Stockwerkeigentümer den Entschädigungsanspruch auf Grund einer Bestimmung des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag oder nach den Allgemeinen Bedingungen verwirkt, so bleibt der Versicherer den übrigen Stockwerkeigentümern für ihre Anteile zur Entschädigung verpflichtet. Bei vorsätzlicher Herbeiführung des Versicherungsfalles ist der Stockwerkeigentümer, in dessen Person der Verwirkungsgrund vorliegt, verpflichtet, dem Versicherer diesen Entschädigungsbetrag zu erstatten. Das Regressrecht gemäss Art. 72 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag bleibt vorbehalten.

2. Die übrigen Stockwerkeigentümer können verlangen, dass der Versicherer ihnen im Rahmen des Betrages der verwirkten Entschädigung - auch hinsichtlich des Miteigentumsanteiles des Stockwerkeigentümers, der den Entschädigungsanspruch verwirkt hat - Ersatz leistet, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass diese zusätzliche Entschädigung zur Wiederherstellung des gemeinschaftlichen Eigentums verwendet wird. Der Stockwerkeigentümer, in dessen Person der Verwirkungsgrund vorliegt, ist verpflichtet, dem Versicherer diese Mehraufwendung zu erstatten. Die Entschädigungspflicht des Versicherers gegenüber den übrigen Stockwerkeigentümern besteht nur dann, wenn der Pfandgläubiger, dem der Stockwerkeigentümer - dessen Anspruch verwirkt ist - seinen Anteil verpfändet hat, dieser Regelung zustimmt. Im Falle seiner Zustimmung werden die Stockwerkeigentümer durch den Versicherer nur entschädigt, wenn sie aus dem Vermögen des Stockwerkeigentümers, der seinen Anspruch verwirkt hat, nicht gedeckt werden.
3. Die Bestimmungen über die Sicherung des Realkredites gemäss den Allgemeinen Bedingungen sind auf den verpfändeten Anteil des Stockwerkeigentümers, der seinen Anteil verwirkt, analog anwendbar. Wird Entschädigung hierfür an den Realgläubiger geleistet, so entfällt die Verpflichtung des Versicherers nach Ziff. 2.

Betriebsunterbrechung

Besondere Umstände (Umsatz)

Die Helvetia haftet nicht für Schäden, die zurückzuführen sind auf:

- a. Personenschäden sowie Umstände, die mit dem Sachschaden in keinem kausalen Zusammenhang stehen;
- b. Öffentlich-rechtliche Verfügungen;
- c. Vergrösserungen der Anlagen;
- d. Neuerungen, die nach dem Schadenereignis vorgenommen werden;
- e. Kapitalmangel, auch wenn dieser durch den Sach- oder Unterbrechungsschaden verursacht wird.

Wird der Betrieb nach dem Schadenereignis nicht wieder aufgenommen, so ersetzt die Helvetia nur die tatsächlich fortlaufenden Kosten, soweit sie ohne Unterbrechung durch den Umsatz gedeckt worden wären. Dabei wird im Rahmen der Haftzeit auf die mutmassliche Unterbrechungsdauer abgestellt.

Wenn die Wiederherstellung des Betriebes aufgrund öffentlich-rechtlicher Verfügung nur an anderer Stelle erfolgen darf, wird für die Vergrösserung des Unterbrechungsschadens nur in dem Umfang gehaftet, wie er auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wäre.

Begriffserklärungen

Sachen – Grunddeckung

Fahrhabe

Bewegliche Sachen im Eigentum des Versicherungsnehmers, d.h.

- a. **Waren:**
 - Rohmaterial, Halb- und Fertigfabrikate;
 - geerntete Naturerzeugnisse;
 - Handelswaren.

b. **Einrichtungen:**

- Mobiliar inkl. Automaten, Schaukästen und Vitrinen;
- Gebrauchsgegenstände, Arbeitsgerätschaften und Flurförderzeuge;
- Maschinen inkl. Fundamente, Kraftanschlüsse und Kosten der Inbetriebnahme;
- Anlagen und Geräte der elektronischen Datenverarbeitung;
- Containermodule zur Errichtung von Containergebäuden;
- mobile Bauten, die nur vorübergehend zur Aufstellung gelangen (wie Baubaracken, Festhütten, Marktbuden und dergleichen);
- als Mieter erstellte bauliche Einrichtungen.

Hausrat

Bewegliche Sachen im Eigentum des Versicherungsnehmers, die dem privaten Gebrauch zum Zwecke des Wohnens, des Erholens, des privaten Konsums, der sportlichen, handwerklichen und geistigen Betätigung dienen und Eigentum der versicherten Personen sind.

Bewegliche Sachen als **Dritteigentum**, soweit dieses dem Versicherungsnehmer anvertraut wurde oder er für dieses vertraglich oder gesetzlich haftet.

Gebäude

Ein **Gebäude** im versicherungstechnischen Sinn ist jedes nicht bewegliche Erzeugnis der Bautätigkeit samt seinen Bestandteilen, das überdacht ist, benutzbaren Raum birgt und als Dauereinrichtung erstellt wurde.

Der Begriff Gebäude umfasst auch **bauliche Einrichtungen**, die, ohne Bestandteil des Gebäudes zu sein, normalerweise zu diesem gehören, im Eigentum des Gebäudeeigentümers stehen und so befestigt oder angepasst sind, dass sie ohne erhebliche Einbusse an Wert oder ohne wesentliche Beschädigung des Gebäudes nicht entfernt werden können, wie beispielsweise Saunaeinrichtungen oder nachträglich eingebaute Zwischenwände.

Zum Gebäude sind auch die nach Ortsgebrauch **zur Grundausstattung gehörenden Einrichtungsgegenstände** zu rechnen, die im Eigentum des Gebäudeeigentümers stehen, selbst wenn sie ohne erhebliche Einbusse an Wert oder ohne wesentliche Beschädigung des Gebäudes entfernt werden können, wie beispielsweise Geschirrspüler und dergleichen.

Bei Gebäuden und Anlagen, die sowohl aus baulichen wie auch aus betrieblichen Einrichtungen bestehen, umfasst der Begriff Gebäude die allein oder vorwiegend baulichen Anlageteile. Dazu gehören die Wasser-, Luft- und Energieleitungen von der Hauseinführung bzw. vom Erzeuger im Gebäude bis zum Verbraucher (inkl. Haupt- und Unterverteilungen).

Nicht als Gebäude gelten mobile Bauten, d.h. Bauten, die nicht als Dauereinrichtungen erstellt wurden, wie Baubaracken, Festhütten, Marktbuden und dgl.

In Kantonen mit kantonaler Gebäude-Feuerversicherung gelten für die Abgrenzung zwischen Gebäude und Fahrhabe die entsprechenden kantonalen Bestimmungen.

Betriebsunterbrechung

Betriebsunterbrechungsschäden

Unterbrechungsschäden, die entstehen, wenn der Betrieb des Versicherungsnehmers infolge von Schäden an versicherten Sachen nicht oder nur teilweise weitergeführt werden kann. Der Sachschaden muss durch ein gemäss diesem Vertrag gedecktes Schadenereignis verursacht worden sein.

Umsatz - Ertragsausfall

Ausfall des Umsatzes, d.h. des Erlöses aus dem Absatz der gehandelten Waren oder der produzierten Fabrikate oder aus geleisteten Diensten.

Mehrkosten

Mehrkosten, die für die Aufrechterhaltung des Betriebes im mutmasslichen Umfang während der Unterbrechungsdauer erforderlich sind. Als Mehrkosten gelten Schadenminderungskosten und Besondere Auslagen.

Schadenminderungskosten

Mehrkosten, die für die Aufrechterhaltung des Betriebes im mutmasslichen Umfang während der Unterbrechungsdauer erforderlich sind und sich während der Haftzeit schadenmindernd auswirken.

Besondere Auslagen

Mehrkosten, deren schadenmindernde Wirkung während der Haftzeit nicht ausreichend ausgewiesen werden kann resp. deren schadenmindernde Wirkung erst nach Ablauf der Haftzeit eintritt. Darunter fallen auch vertraglich begründete und nachweisbar zu leistende Konventionalstrafen für die infolge der Unterbrechung unmöglich gewordene bzw. verspätete Ausführung der übernommenen Aufträge. Leistungen öffentlicher Feuerwehren, der Polizei und anderer zur Hilfe Verpflichteter sowie Schadensnachweiskosten sind nicht versichert.

Mietertragsausfall

Der entgangene Mietertrag (inkl. Pacht) aufgrund der Unbenützbarkeit von vermieteten Gebäuden oder Gebäudeteilen als Folge eines versicherten Sachschadens.

Haftzeit

Die Periode, innerhalb derer Unterbrechungsschäden gedeckt sind. Sie beginnt mit dem Eintritt des Sachschadens und endet mit dem Ablauf der gewählten zeitlichen Dauer.

Besondere Sachen und Kosten

Abbruch- und Aufräumarbeiten

Kosten für die Aufräumung von Überresten versicherter Sachen, deren Abfuhr bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsort sowie für Ablagerung, Entsorgung und Vernichtung.

Gebäudeumgebung sowie Sachen, die der Infrastruktur dienen

- a. Geräte, Materialien und Münzautomaten von Wohngebäuden, die dem Unterhalt und der Benützung der versicherten Gebäude sowie der dazugehöriger Areale dienen;
- b. bauliche Anlagen ausserhalb des versicherten Gebäudes, die sich jedoch auf dem dazu gehörenden Areal befinden, wie Geländer, Brunnen, Cheminées, Gartenhäuser, Pergolen, Feuerstellen, Haus- und Spielplätze, mit dem Boden fest verbundene Gartentische und Skulpturen, Platten- und Kieswege, Hofräume, Velounterstände;
- c. bauliche Infrastruktur auf dem versicherten Betriebsareal, wie Abstell- und Parkplätze, Zu- und Abfahrtsstrassen, Brücken, Stege, Rampe, Trottoirs, Drehkreuze, Freitreppen, Stützmauern, Gleisanlagen samt Unterbau, Versorgungs- und Entsorgungsleitungen sowie Kanäle und Auffangbassins;

- d. Gartenanlage der versicherten Gebäude, wie Rasenflächen, Ziersträucher, Blumen, Gebüsch, Bäume, Zäune und Hecken (natürliche und künstliche), Teiche mit deren Inhalt, Bewässerungs- und Beleuchtungsanlagen;

Lebenshaltung

Kosten, die aus der Unbenützbarkeit der beschädigten Räume entstehen sowie die Ertragsausfälle aus Untermiete.

Nachteuerung

Nachteuerung, d.h. der eingetretenen Teuerung von Gebäuden zwischen dem Schadentag und dem Wiederaufbau.

Wiederherstellung von Sachen oder Daten

Kosten für die Wiederherstellung von Geschäftsbüchern, Akten, Verzeichnissen, Mikrofilmen, auswechselbaren und festeingebauten Datenträgern.

Ereignisse

Erdbeben und Vulkanausbruch

Als Erdbeben gelten Erschütterungen, welche durch tektonische Vorgänge in der Erdkruste ausgelöst werden. Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben, gelten nicht als Erdbeben. In Zweifelsfällen entscheidet der Schweizerische Erdbebendienst.

Als Vulkanausbruch gelten die mit dem Emporsteigen und/oder Austreten von Magma (Gesteinsschmelze) verbundenen Erscheinungen, wie Lavafluss, Aschenregen oder Gaswolken.

Zeitlich und räumlich getrennte Schäden, die innerhalb von 168 Stunden nach der ersten schadenverursachenden Erschütterung bzw. Eruption auftreten, bilden ein Schadenereignis, wenn sie auf die gleiche atmosphärische oder tektonische Ursache zurückzuführen sind.